



Per Email an:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation

Bern, 15. Juli 2026

**Sozialdemokratische
Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

Vernehmlassung Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für
Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2027

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) führt Teilrevisionen für folgende Verordnungen durch Energieverordnung (EnV), Energieförderungsverordnung (EnFV), CO₂-Verordnung (CO₂-VO), Stromversorgungsverordnung (StromVV), Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV) und der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren (VPeA). Die Teilrevisionen dieser Verordnungen sollten am 01. Januar 2027 in Kraft treten.

Die SP Schweiz nimmt zu folgenden Teilrevisionen einzeln Stellung.

Kernenergiehaftpflichtverordnung

Inhalt:

Gemäss Kernenergiehaftpflichtrecht haftet der Inhaber einer Kernanlage ohne betragsmässige Begrenzung für nuklearen Schaden und er muss eine Deckung in der Höhe von 1,2 Milliarden Euro abschliessen¹). Für Anlagen mit geringem Gefährdungspotential, wie z.B. Forschungsreaktoren, ist diese Deckung herabgesetzt und beträgt 70 Millionen Euro². Privatversicherer decken heute

¹ zuzüglich 10 % dieses Betrages für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten

² zuzüglich 10 % dieses Betrages für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten

für die meisten Risiken die ganzen 1,2 Milliarden Euro. Gewisse Risiken werden vom Bund gedeckt:

- jene, welche die Privatversicherer teilweise oder ganz von ihrer Deckung ausschliessen dürfen:
- und sogenannte Spätschäden, die erst nach Ablauf der 30-jährigen Verwirkungsfrist geltend gemacht werden können.

Für diese Bundesdeckung bezahlt der haftpflichtige Betreiber einer Kernanlage dem Bund Prämien. Diese Beträge werden in den Nuklearschadenfonds einbezahlt. Die Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Beiträge legt der Bundesrat fest.

Stellungnahme SP Schweiz

Die neue Berechnungsmethode führt jährlich zu rund 10 Prozent weniger Prämien für den Nuklearsicherheitsfonds. Im Falle eines Nuklearunfalls müsste der Bund folglich mit einem höheren Betrag einspringen, womit er ein grösseres finanzielles Risiko auf die Steuerzahler:innen abwälzt. Zumal die 1.2 Milliarden Haftpflichtdeckung bei weitem nicht die realen Kosten eines Nuklearunfalls abdecken: Die Katastrophe von Fukushima verursacht nach heutigen offiziellen Schätzungen Bewältigungs- und Folgekosten von rund 200 Milliarden US-Dollar. Tiefere Bundesprämien würden bedeuten, dass die Betreiber weniger für Risiken bezahlen. In der Tendenz nehmen die Risiken zudem zu: Gefahren durch militärische Angriffe, Betrieb der bestehenden AKW über 60 Jahre hinaus, ... Die SP Schweiz ist strikt dagegen, bei zunehmenden Risiken die Kosten für ebenjene zu senken.

Das neue EVT-Modell basiert auf 383 Szenarien von swissnuclear, dem Verband der Kernkraftwerksbetreiber. Diese Szenarien sind vertraulich. Zudem konnte das ENSI kriegerische oder terroristische Ereignisse nicht bewerten und hält selbst fest, dass sich Schadensausmass und Kosten solcher Ereignisse nur sehr eingeschränkt beurteilen lassen. Zentrale Annahmen und Grundlagen des Modells sind nicht öffentlich überprüfbar. Gerade bei sehr seltenen, potenziell katastrophalen Schadensereignissen ist die fehlende Transparenz problematisch. Es bestehen erhebliche Zweifel an den Grundannahmen der neuen Berechnungsmethode. Die SP Schweiz fordert deshalb mehr Informationen zum EVT-Modell im Allgemeinen und den Berechnungen im Spezifischen.

Grundsätzlich begrüsst die SP Schweiz die Klärung bei verschiedenen Artikeln. Aufgrund der tieferen Prämien und der mangelnden Transparenz, lehnt sie die KHV-Revision ab.

Energieförderungsverordnung

Inhalt

Die Sätze der Einmalvergütung (EIV) für Photovoltaikanlagen legt der Bundesrat in der EnFV fest. Das Bundesamt für Energie (BFE) prüft die Sätze regelmässig. Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe, dass bei Anlagen mit Eigenverbrauch die Förderung maximal 30% der Kosten von Referenzanlagen betragen darf, hat sich der Bundesrat bei der Anpassung bisher an der Entwicklung der Preise von Photovoltaikanlagen, die das BFE regelmässig erhebt, sowie an der Entwicklung des Ausbaus der Photovoltaik orientiert. Vor dem Hintergrund des 2025 einsetzenden Rückgangs der zugebauten Leistung um 15-20 Prozent werden – der bisherigen Logik des Bundesrats folgend – die Fördersätze per 1. April 2027 angehoben:

- Der Leistungsbeitrag für die Leistungsklasse <30kW beträgt dadurch neu für angebaute und freistehende Anlagen 400 statt 360 Franken.
- Der Leistungsbeitrag für die Leistungsklasse <30kW beträgt für integrierte Anlagen neu 440 statt 400 Franken pro kW Leistung.

Der Rückgang des Zubaus ist zwar über alle Leistungsklassen zu beobachten, die Fördersätze sollen aber nur für die Leistungsklasse <30kW erhöht werden. Dies einerseits, weil bei diesen Anlagen der Förderanteil besonders tief ist: 17% gegenüber 20 bis 30% bei grösseren Anlagen. Und andererseits, weil es seit 2016 häufige Anpassungen und bedeutende Änderungen der Abnahme- und Vergütungspflicht gab. Die damit einhergehende Verunsicherung im privaten Sektor des PV-Zubaus, der aktuell immerhin etwa 40% des Zubaus aller erneuerbaren Energien in der Schweiz ausmacht, soll mit dieser Anhebung der Einmalvergütung zumindest teilweise kompensiert werden.

Stellungnahme SP Schweiz

Wir begrüssen die Anhebung der Einmalvergütung für kleine PV-Anlagen. Dadurch werden jedoch mittlere Anlagen, gemessen am Förderanteil, verhältnismässig weniger attraktiv. Dies widerspricht dem Ziel des Bundesrates, möglichst Anreize für grössere Anlagen zu setzen. Die SP Schweiz fordert deshalb zusätzlich eine Erhöhung der Einmalvergütung für die Leistungsklassen zwischen 30 und 100 kW auf 400 Franken (integrierte) bzw. 360 Franken (angebaute und freistehende Anlagen) vor.

CO2-Verordnung

Inhalt

Im Rahmen der Revision der CO2-Verordnung, die per 1. Januar 2025 in Kraft trat, wurde die rechnerische Abrundung der CO2-Emissionen, die die Zielvorgabe überschreiten, bei Personenwagen und Lieferwagen sowie leichten Sattelschlepper, von bisher einem Zehntel Gramm CO2/km auf einen Hundertstel Gramm CO2/km geändert. Dies um den Vollzug mit den schweren Fahrzeugen zu Harmonisieren. In der Praxis entstand dadurch jedoch ein unverhältnismässiger Mehraufwand und erschien die Harmonisierung nicht zweckmässig. Zur Vereinfachung im Vollzug sollen CO2-Emissionen, welche die Zielvorgaben überschreiten, deshalb wieder auf ein Zehntel Gramm CO2/km abgerundet werden.

Stellungnahme SP Schweiz

Die SP Schweiz kann diese Argumentation grundsätzlich nachvollziehen. Aufgrund der Abrundung der CO2-Emissionen werden diese systematisch unterschätzt. Wir beantragen deshalb die Werte der CO₂-Emissionen der Fahrzeugflotten arithmetisch zu runden. Wird dieser Antrag angenommen, können wir der Änderung zustimmen, neu für Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge auf ein Zehntel Gramm CO₂/km zu runden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen.

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Alina Wick
Politische Fachreferentin